



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

27. Mai 2020

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3225

Telefax 0211 871-3231

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3437

A09

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 14.05.2020

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2020

„Testpilot von Drohnen durch die Polizei NRW“

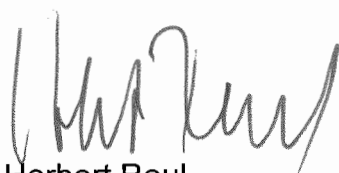
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich wie erbeten einen ergänzenden Bericht zum TOP 4 „Testpilot
von Drohnen durch die Polizei NRW“.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Ergänzender Bericht
des Ministers des Innern
im Nachgang zur Sitzung des Innenausschusses vom 14.05.2020
zu dem Tagesordnungspunkt
„Testpilot von Drohnen durch die Polizei NRW“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.04.2020

Anlässlich der Befassung in der Sitzung des Innenausschusses am 14.05.2020 zu dem Tagesordnungspunkt „Testpilot von Drohnen durch die Polizei NRW“ hat sich zu einzelnen Antworten in der schriftlichen Berichterstattung auf Fragen der Antragstellung ergänzender Informationsbedarf ergeben. Hierzu berichte ich wie folgt:

In der Ausschusssitzung ist konkret nach der Zertifizierung der Systeme gefragt worden. Die eingesetzten Drohnen der Firma DJI sind gemäß ISO 9001 aus dem Jahr 2015 zertifiziert. Für die in Verkehr gebrachten Unmanned Aerial Systems (UAS) wurde seitens des Herstellers eine Konformitätserklärung abgegeben, die einer CE-Kennzeichnung gemäß der EU-Verordnung 765/2008 gleichkommt. Auf die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 53 DSGVO NRW in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie eines verfahrensspezifischen IT-Sicherheitskonzeptes auf der Grundlage der Leitlinie für Informationssicherheit im Bereich der Polizei NRW, der DSGVO und der DSG NRW unter Mitwirkung der behördlichen Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten wurde bereits in der schriftlichen Berichterstattung hingewiesen.



UAS sind im Rahmen polizeilicher Einsätze Vehikel zum Transport von technischen Mitteln insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen (z. B. Videokameras). Soweit sich hierdurch Maßnahmen mit Eingriffsqualität und damit grundrechtlicher Relevanz durch Datenerhebung ergeben, kommen grundsätzlich alle Ermächtigungsgrundlagen des Polizeigesetzes sowie der Strafprozessordnung in Betracht, die als Rechtsfolge den Einsatz dieser technischen Mittel zulassen (so wie in anderen Fällen des Einsatzes derartiger technischer Mittel auch). Die regelmäßig in Frage kommenden Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der in Anlage beigefügten stichpunktartigen Übersicht. Es bedarf in diesem Zusammenhang immer der Prüfung des Einzelfalles in der Rechtsanwendung. Darüber hinaus ist der polizeiliche Einsatz von UAS im Rahmen schlicht-hoheitlichen Handelns möglich und über die jeweiligen Zuständigkeitsnormen abgedeckt, soweit eine Eingriffsqualität und mithin die gezielte Beschaffung personenbezogener Daten (Datenerhebung) nicht gegeben sind.

In der Ausschusssitzung ist konkret nach der Speicherung und Löschung von Daten und den in diesem Zusammenhang einschlägigen Rechtsgrundlagen gefragt worden. Die zur Steuerung der Drohnen notwendigen Echtzeitbilder werden lediglich von dem UAS an die Fernpilotinnen und Fernpiloten übermittelt. Eine Speicherung erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Diese bedarf einer bewussten Entscheidung nach Prüfung des Einzelfalles und Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage. Die Speicherung ist - auch bei im Betrieb befindlicher Drohne - durch einen gesonderten mechanischen Vorgang an der Fernsteuerung in Gang zu setzen. Regelungen zur Speicherung und Löschung erhobener Daten ergeben sich entweder aus den speziellen Ermächtigungsgrundlagen oder den allgemeinen Regelungen



zur Datenverarbeitung des Polizeigesetzes bzw. der Strafprozessordnung. Auch hierzu sind Angaben in der in Anlage beigefügten Übersicht enthalten. Im Übrigen verweise ich auf die schriftliche Berichterstattung.

Im Weiteren ist in der Ausschusssitzung nach Beispielen im Rahmen des Pilotprojektes mit einer gefahrenabwehrenden Zielrichtung gefragt worden, da solche in der schriftlichen Berichterstattung nicht aufgeführt worden seien. Neben den dort genannten beiden gefahrenabwehrenden Beispielsachverhalten aus der Kreispolizeibehörden Wuppertal im Zusammenhang mit der Suche nach einem vermissten Kind sowie der Kreispolizeibehörde Münster im Zusammenhang mit Fragen der Eigentumssicherung anlässlich eines Suizids berichte ich ergänzend folgende Beispiele:

Am 01.02.2020 kam es im Rahmen der Spielbegegnung Borussia Dortmund - 1. FC Union Berlin bei der Anreise der Anhänger des 1. FC Union Berlin zu einem strafrechtsrelevanten Zwischenfall. Im weiteren Verlauf wurden die Insassen von drei beteiligten Bussen einer strukturierten Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung zugeführt. Bei der Zuführung der Bussinsassen setzte die Bereitschaftspolizei aus Gründen der Gefahrenabwehr ein UAS zur Videografie gemäß § 15 PolG ein, um die potenziellen Störer von weiterem gefahrenträchtigem Verhalten abzuhalten.

Am 19.04.2020 konnte das PP Dortmund an einer Gefahrenstelle mit Hilfe eines UAS ein Dach nach weiteren defekten Dachziegeln zeitnah absuchen. Dies ermöglichte gezielte und schnelle Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr. Ferner konnte so der Umfang sowie die Dauer notwendiger Absperrungen auf das tatsächlich notwendige Maß beschränkt werden.

(Stichpunktartige) Übersicht Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz von UAS (wesentliche Auszüge)

Gefahrenabwehr						
Ermächtigungsgrundlage	Bezeichnung	Zulässigkeitsvoraussetzung	Rechtsfolge	Anordnungscompetenz	Adressat	Speicherung und Löschung von Daten
§ 15 PolG	Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen	Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden	Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen	jede(r) Polizeivollzugsbeamtin/er (PVB)	Teilnehmer von öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie ggf. unvermeidbar Mitbetroffene	Löschung spätestens nach einem Monat, es sei denn sie sind zur Strafverfolgung oder Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich (§ 15 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW) Dauer der Speicherung ist dann gem. § 22 Abs. 2 PolG auf das erforderliche Maß zu beschränken
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PolG	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr	Erforderlichkeit zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen	Behördenleiter (BL) Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen	Verhaltens-, Zustands- oder Nichtstörer sowie ggf. unvermeidbar Mitbetroffene	Bild- und Tonaufzeichnungen Dritter sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten des Adressaten benötigt. Dauer der Speicherung ist im Übrigen gem. § 22 Abs. 2 PolG auf das erforderliche Maß zu beschränken
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen	Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen	Behördenleiter (BL) Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen	Verhaltens-, Zustands- oder Nichtstörer sowie ggf. unvermeidbar Mitbetroffene	Bild- und Tonaufzeichnungen Dritter sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten des Adressaten benötigt. Dauer der Speicherung ist im Übrigen gem. § 22 Abs. 2 PolG auf das erforderliche Maß zu beschränken
§ 17 Abs. 3 PolG	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung	ausschließlich zur Eigensicherung	Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen	Behördenleiter oder eine von ihm beauftragte Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes	Verhaltens-, Zustands- oder Nichtstörer sowie ggf. unvermeidbar Mitbetroffene	Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, wenn nicht anderweitige Verwendung nach richterlicher Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme.
§ 18 Abs. 1 PolG	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr	Erforderlichkeit zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person und diese auf andere Weise nicht abgewendet werden kann nur, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Erhebung Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen	Landgericht Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen bei Gefahr im Verzug: BL; Die richterliche Bestätigung ist unverzüglich zu beantragen.	In der Wohnung aufhältige Personen	Die automatisierte Aufzeichnung ist unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. Für die nicht verwertbaren Teile ordnet das Gericht die unverzügliche Löschung an. Das Gericht unterrichtet die Polizeibehörde unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Teile der Aufzeichnung.
§ 18 Abs. 5 PolG	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen zur Eigensicherung	ausschließlich zur Eigensicherung	Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen	BL	In der Wohnung aufhältige Personen	Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen wenn nicht anderweitige Verwendung nach richterlicher Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme.
§ 12a i. V. m. § 19a VersG	Einsatz von UAS bei Versammlungen	tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass von den Teilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen	Bildaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen	jeder PVB	Versammlungsteilnehmer	Aufnahmen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht zur Strafverfolgung von Teilnehmern oder zur Gefahrenabwehr für künftige Versammlungen benötigt werden

Strafverfolgung

Ermächtigungsgrundlage	Bezeichnung	Zulässigkeitsvoraussetzung	Rechtsfolge	Anordnungscompetenz		Speicherung und Löschung von Daten
§§ 161, 163 StPO	Ermittlungsgeneralklausel	Verdacht einer Straftat	offene Ermittlungen jeder Art	jeder PVB	Tatverdächtige	Datenverarbeitung soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist (§ 483 StPO) Löschung mit Erledigung des Verfahrens (§ 489 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO)
§ 100h Nr. 1, 2 StPO i. V. m. §§ 161, 163 StPO	kurzfristige Observation mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen	wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre Straftat von erheblicher Bedeutung	Einsatz technischer Mittel für kurzfristige Observationszwecke ohne Wissen des Betroffenen	jeder PVB	Beschuldigte andere Personen, nur wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre	Datenverarbeitung soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist (§ 483 StPO) Löschung mit Erledigung des Verfahrens (§ 489 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO)
§ 100h Nr. 1, 2 StPO i. V. m. § 163f StPO	langfristige Observation mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnraum	wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre Straftat von erheblicher Bedeutung	Einsatz technischer Mittel für langfristige Observationszwecke ohne Wissen des Betroffenen	Amtsgericht, bei Gefahr im Verzug: StA und PVB	Beschuldigte andere Personen, nur wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre	Datenverarbeitung soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist (§ 483 StPO) Löschung mit Erledigung des Verfahrens (§ 489 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO)